

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus,
der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes,
der uns tröstet in aller Trübsal.*

2. Korinther 1,3-4

Wir nehmen Abschied von unserem Bruder
und ehemaligen juristischen Dezernenten
im Konsistorium Magdeburg

Oberkonsistorialrat i. R.

Hartwin Müller

geb. am 18. September 1941 – gest. am 1. Oktober 2022

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und
erbitten für seine Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt Dr. Jan Lemke
der Evangelischen Kirche Präsident
in Mitteldeutschland

Inhalt

Fürbitte für die 4. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2022 in Erfurt	203
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise – AVHKRGK) vom 1. Juli 2022	203
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	211
Arbeitsrechtsregelung 04/2022 vom 4. Oktober 2022	212
B. PERSONALNACHRICHTEN	212
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	212
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	216
Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Bad Liebenwerda und Torgau-Delitzsch	218
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Torgau	219
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	221

Fürbitte
für die 4. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 16. bis 19. November 2022 in Erfurt

Die 4. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist vom 16. bis 19. November 2022 nach Erfurt einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht des Landesbischofs auch die Berichte aus dem Landeskirchenamt und der Diakonie. Einen Schwerpunkt bildet der Personalbericht. Des Weiteren hat die Landessynode verschiedene Kirchengesetze zu beschließen. Ausgehend von der Jugendsynode im Frühjahr 2022 wird die Landessynode über den Umgang mit den Forderungen und Statements beraten.

Außerdem steht die Verlängerung des Berufszeitraumes des Dezenten für Bildung und Gemeinde bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand an.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 27. September 2022
(1111-03:0003)

Dieter Lomberg
Präses

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz
über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen der Kirchengemeinden und
Kirchenkreise in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Ausführungsverordnung zum Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise – AVHKRGK)

Vom 1. Juli 2022

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 79 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRGK) vom 30. April 2022 (ABl. S. 102) die folgende Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz erlassen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

(Zu § 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 3

(Zu § 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Das Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen setzt voraus, dass die Verpflichtungen durch Finanzmittel gedeckt sind. Verpflichtungsermächtigungen begründen keine Ansprüche Dritter.

(3) (unbesetzt)

§ 4

(Zu § 4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:

1. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
2. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zur Gliederung im Haushaltsplan, in dem die Maßnahme veranschlagt ist,
3. die Sicherheit der zu erwartenden Einnahmen und
4. die Belastung künftiger Haushaltsjahre.

(3) Zu Absatz 3:

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dient der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen. Geeignet sind insbesondere Bereiche,

1. die Leistungen an Dritte innerhalb und außerhalb der Verwaltung gegen Gebühr oder Entgelt abgeben;
2. deren Leistungen mit denen anderer Anbieter verglichen werden können;
3. die überwiegend abgeschlossene Vorhaben mit klar definiertem Anfang und Ende (Projekte) durchführen;
4. die einen hohen Anteil an gestaltbaren Kosten aufweisen.

(4) (unbesetzt)

§ 5

(Zu § 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 6

(Zu § 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

Die Auswertung dient insbesondere Geschäftsführern, Bewirtschaftern und Budgetverantwortlichen, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Zuständig für die Auswertung ist die kassenführende Stelle, sofern die für die Bewirtschaftung zuständige Stelle keinen Lesezugriff auf die Daten hat. Näheres wird in einer Verwaltungsanordnung geregelt.

§ 7

(Zu § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

**Abschnitt II
Aufstellung des Haushalts**

§ 8

(Zu § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 9

(Zu § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Der Haushaltsplan umfasst alle Sachbuchteile der Körperschaft. Ausgenommen sind Verwahr- und Vorschusskonten sowie Vermögens- und Investitionssachbücher.

(2) (unbesetzt)

§ 10

(Zu § 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 11

(Zu § 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 12

(Zu § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 13

(Zu § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 14

(Zu § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 15

(Zu § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 16

(Zu § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 17

(Zu § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 18

(Zu § 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 19

(Zu § 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 20

(Zu § 20 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 21

(Zu § 21 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben der veranschlagten jährlichen Ausgabe die Gesamtausgaben (einschließlich Fremdfinanzierung und Darlehensaufnahme) für die Maßnahme als Erläuterung im Haushaltsplan anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) und (3) (unbesetzt)

§ 22

(Zu § 22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(1) und (2) (unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Bei Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, soll vorgegeben werden, dass das Rechnungsprüfungsamt das Recht erhält, die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung zu prüfen (Verwendungsnachweisprüfung) oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dazu ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 23

(Zu § 23 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 24

(Zu § 24 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz
Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 25

(Zu § 25 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) bis (3) *(unbesetzt)*

(4) Zu Absatz 4:

Die Regelungsinhalte des § 4 Absatz 2 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten entsprechend.

§ 26

(Zu § 26 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

**Abschnitt III
Ausführung des Haushaltsplans**

§ 27

(Zu § 27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Sobald für eine Einzahlung oder Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, soll die berechnete Stelle eine Anordnung erteilen. § 38 Absatz 11 bleibt unberührt.

(2) bis (5) *(unbesetzt)*

§ 28

(Zu § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 29

(Zu § 29 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 30

(Zu § 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

Angemessene und geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Haushaltssperren und der Nachtragshaushaltsplan.

§ 31

(Zu § 31 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 32

(Zu § 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 33

(Zu § 33 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Es kommt auf die Anforderung von drei Angeboten und nicht auf den tatsächlichen Eingang von drei Angeboten an.

Der Auftragswert wird auf eintausend Euro brutto festgesetzt. (3) Sofern durch öffentliche Fördermittelgeber oder mitfinanzierende Dritte eine öffentliche Ausschreibung verpflichtend vorgesehen ist, sind die vorgeschriebenen Vergabebedingungen zu beachten.

§ 34

(Zu § 34 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 35

(Zu § 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Eine erhebliche Härte liegt insbesondere vor, wenn die Zahlungsfähigkeit des Schuldners durch das Zusammentreffen mehrerer Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, bei geschäftlichen Schwierigkeiten (Selbständige), Krankheit oder andere persönliche Notstände eingeschränkt wird. Darüber hinaus muss die sofortige Einziehung der Forderung zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen. Bei Stundungen sollen angemessene Teilzahlungen und/oder zusätzliche Sicherungen gewährleistet werden.

Zu Nummer 2:

Der Anspruch ist nur befristet niederzuschlagen, wenn vorübergehend die Einziehung der Forderung nicht möglich ist und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Der Anspruch kann unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung der Forderung dauerhaft ohne Erfolg sein wird oder bei Forderungsbeträgen bis einhundert Euro die Einziehung fruchtlos verlaufen wird. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages. Grundsätzlich erfolgt keine Mitteilung über die Niederschlagung an den Schuldner. Sollte dennoch eine Mitteilung an den Schuldner erfolgen, dann immer mit dem Hinweis, dass die Niederschlagung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs steht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfristen erneut zu prüfen. Dies kann durch ein erneutes Anschreiben des Schuldners, durch Einholung einer Schufauskunft oder durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens erfolgen.

Zu Nummer 3:

Ein Erlass kommt nur dann in Betracht, wenn die Forderung weder durch Stundung noch durch Niederschlagung einbringlich ist.

(2) Zu Absatz 2:

Stundung und Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt durch Bescheid und bei privatrechtlichen Forderungen durch Vertrag.

(3) Zu Absatz 3:

Die Erhebung von Stundungszinsen sollte sich am Rechtsgedanken des § 238 Abgabenordnung orientieren. Wenn andere Zinssätze festgelegt werden, ist dies zu begründen. Bei der Stundung privatrechtlicher Forderungen ist die Höhe des Zinssatzes auszuhandeln, wobei sich der Rechtsträger der Forderung an dem Rechtsgedanken des § 238 Abgabenordnung orientieren soll. Bei Zinsen bis maximal zehn Euro kann

auf die Erhebung verzichtet werden, wenn die Zinsen außer Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen.

(4) Zu Absatz 4:

Die kassenführende Stelle führt zur Überwachung eine Niederschlagungsliste. Diese kann aus der Sammlung der Niederschriften (Protokollauszüge) des Leitungsorganes und weiterer Prüfergebnisse (unter anderem Einkommensnachweisen und Feststellung der Verjährungsfrist) bestehen.

§ 36

(Zu § 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 37

(Zu § 37 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 38

(Zu § 38 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Bei Kassenanordnungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Wer entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechtes ersatzpflichtig.

(2) und (3) (unbesetzt)

(4) Zu Absatz 4 Satz 1 Nummer 8:

Feststellungsvermerke beziehen sich auf:

- a) die sachliche Richtigkeit,
- b) die rechnerische Richtigkeit,
- c) gegebenenfalls die fachtechnische Richtigkeit.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf der Berechnung beruhenden Angaben in der förmlichen Kassenanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein. Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, obliegt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit dem Kreiskirchenamt. Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellungen, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind. Das Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist.

Zu Absatz 4 Satz 2:

Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.

(5) (unbesetzt)

(6) Zu Absatz 6:

Kirchengemeinden, die ihr Kassen- und Rechnungswesen einem Kreiskirchenamt übertragen haben, sollen monatlich mit diesem abrechnen. Kassenanordnungen sind spätestens zur Jahresrechnung nachzuziehen.

(7) bis (11) (unbesetzt)

Abschnitt IV Kassenwesen

§ 39

(Zu § 39 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 40

(Zu § 40 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 41

(Zu § 41 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 42

(Zu § 42 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 43

(Zu § 43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 44

(Zu § 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 45

(Zu § 45 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 46

(Zu § 46 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 47

(Zu § 47 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Auf der Quittung ist die Art des Zahlungsmittels anzugeben. Es sind entweder fortlaufend gestanzt nummerierte Durchschreibeblocke oder Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen der Einzahler – gegebenenfalls ein weiterer Mitarbeiter – gegenzeichnen muss; bei maschinell erstellten Quittungen,

aus einem EDV-gestützten Kassenprogramm kann auf die Gegenzeichnung verzichtet werden. Werden Durchschreibeblocke verwendet, ist die Quittung dreifach auszustellen. Die Erstschrift wird der Kassenanordnung beigelegt. Eine Durchschrift verbleibt im Block. Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Fall hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beigelegen. Die Quittung kann anstelle der Beilegung an die Kassenanordnung auch im Kassenbuch vorgenommen werden.

(2) bis (4) *(unbesetzt)*

§ 48

(Zu § 48 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) und (2) *(unbesetzt)*

(3) Zu Absatz 3:

Es gilt die Musterdienstanweisung, die Anlage 1 zur Ausführungsverordnung ist.

**Abschnitt V
Rechnungswesen**

§ 49

(Zu § 49 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 50

(Zu § 50 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 51

(Zu § 51 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 52

(Zu § 52 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 53

(Zu § 53 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 54

(Zu § 54 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 55

(Zu § 55 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 56

(Zu § 56 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

Ein Posten der Jahresrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass in der Jahresrechnung des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

(3) und (4) *(unbesetzt)*

§ 57

(Zu § 57 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

**Abschnitt VI
Betriebliches Rechnungswesen**

§ 58

(Zu § 58 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 59

(Zu § 59 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 60

(Zu § 60 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

**Abschnitt VII
Vermögen**

§ 61

(Zu § 61 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 62

(Zu § 62 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 63

(Zu § 63 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 64

(Zu § 64 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

Der geringfügige Differenzbetrag beträgt zehn Prozent des Nominalwertes. Die Bewertung von Kapitalanlagen kann auf

der Grundlage der jeweils geltenden Anlagerichtlinie erfolgen. Eine dauerhafte Wertminderung liegt dann vor, wenn nach drei Jahren keine vollständige Wertaufholung stattfand. Ausbuchungen erfolgen solange gegen die Rücklage für Wertschwankungen, bis diese aufgebraucht ist.

(3) *(unbesetzt)*

§ 65

(Zu § 65 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) Zu Absatz 1:

Zuführungen zu Rücklagen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Fehlbetrag ergeben würde oder die Zuführung zu Rücklagen, die nach anderen Vorschriften zu bilden sind, gefährdet wäre.

(2) und (3) *(unbesetzt)*

(4) Zu Absatz 4:

Auf § 14 Absatz 6 Ziffer 1 lit. i) Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird verwiesen.

(5) bis (7) *(unbesetzt)*

(8) Zu Absatz 8:

Bei Kassengemeinschaften ist die Rücklage für Wertschwankungen durch die kassenführende Stelle zu bilden.

(9) bis (12) *(unbesetzt)*

§ 66

(Zu § 66 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören zum Beispiel das Prüfungsrecht des kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.

**Abschnitt VIII
Prüfungswesen und Entlastung**

§ 67

(Zu § 67 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 68

(Zu § 68 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 69

(Zu § 69 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 70

(Zu § 70 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 71

(Zu § 71 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 72

(Zu § 72 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 73

(Zu § 73 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 74

(Zu § 74 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

**Abschnitt IX
Kirchliche Aufsicht**

§ 75

(Zu § 75 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 76

(Zu § 76 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

**Abschnitt X
Schlussbestimmungen**

§ 77

(Zu § 77 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 78

(Zu § 78 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 79

(Zu § 79 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 80

(Zu § 80 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise)

(unbesetzt)

§ 81

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 1. Juli 2022
(7421-02_0004)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Anlage 1
Dienstanweisung Kasse zu § 48 Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesengesetz Kirchenkreise

Abschnitt 1 Organisation

1. Dienst- und Fachaufsicht

- 1.1 Die Dienstaufsicht über die Kassenleitung führt
- 1.2 Die zuständige Stelle überträgt der Kassenleitung die Dienstaufsicht über das Personal der Kasse und bestellt die für die Kassenaufsicht zuständige Person.
- 1.3 Die Kassenaufsicht ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Kasse und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht umfasst kein Weisungsrecht gegenüber dem Kassenpersonal.

2. Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung in der Kasse ist wie folgt geregelt:

3. Zahlstellen

- 3.1 Über die Einrichtung und Schließung von Zahlstellen entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht bestellten Person.
- 3.2 Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.

Abschnitt 2 Kassenleitung und Kassenpersonal

4. Kassenleitung

- 4.1 Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4.2 In den Fällen der Nummer 5.1 Buchstabe e) und f) dieser Dienstanweisung setzt die Kassenleitung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheiten in Kenntnis.

5. Kassenpersonal

- 5.1 Das Personal der Kasse ist insbesondere verpflichtet,
 - a) in seinem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,
 - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
 - c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
 - d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,
 - e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und
 - f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.

- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht
 - a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren und
 - b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen.
- 5.3 Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

Abschnitt 3 Geschäftsgang

6. Kassenstunden

Die Öffnungszeiten der Kasse werden wie folgt festgesetzt:
Sie sind durch Aushang bekanntzugeben.

7. Eingänge

Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

8. Schriftverkehr

Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung

9. Vertretungsregelungen

- 9.1 Die mit der Buchhaltung und die mit dem Zahlungsverkehr betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
- 9.2 Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

10. Kassenübergabe

- 10.1 Bei einem Wechsel der Kassenleitung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 10.2 Bei der Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.
- 10.3 Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 10.4 Ist die Kassenleitung vorübergehend an der Wahrnehmung dieser Funktion verhindert, werden die Kassengeschäfte von der Vertretung wahrgenommen. Die Wahrnehmung ist jeweils im Tagesabschluss zu vermerken.

Abschnitt 4 Geldverwaltung, Zahlungen

11. Konten

- 11.1 Über die Einrichtung und Bezeichnung der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für den Haushalt zuständigen Stelle.
- 11.2 Es werden folgende Konten geführt:

12. Geldanlagen

Für die Liquiditätssteuerung aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

13. Verfügungsberechtigung

- 13.1 Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigt sind:
- 13.2 Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenaustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste vor Übermittlung an die Bank stichprobenartig zu prüfen und zu unterschreiben. Die unterschreibenden Personen haben insbesondere zu prüfen, ob die in den Anordnungen und zahlungsbegründenden Unterlagen angegebenen Daten (Empfänger und Bankverbindung) mit denen in der Zahlungsliste übereinstimmen.

13.3 Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.

14. Zahlungsverkehr

- 14.1 Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
- 14.2 Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 14.3 Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch die Gegenbuchung zu belegen.
- 14.4 Die Annahme und Behandlung von Schecks sind wie folgt geregelt:
- 14.5 Das Führen von Kreditkarten und Bankkarten ist unzulässig. Ausnahmen sind möglich mit Zustimmung der zuständigen Stelle.
- 14.6 Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.
- #### 15. Barkasse
- 15.1 Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
- 15.2 Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.
- 15.3 Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen (Kassenbuch).
- 15.4 Alle vorgenommenen Auszahlungen und alle angenommenen Einzahlungen eines Tages sind in das Kassenbuch einzutragen. Das von der Bank geholte Bargeld ist als Einzahlung, das bei der Bank eingezahlte Bargeld als Auszahlung einzutragen.
- 15.5 Bei Beendigung der Kassenstunden sind alle Auszahlungen und Einzahlungen zu addieren. Der Saldo aus Aus- und Einzahlungen ergibt den Bargeldsollbestand. Der vorhandene Bargeldbestand ist zu ermitteln und ebenfalls ins Kassenbuch einzutragen.
- 15.6 Ergibt der Soll-Ist-Vergleich einen Fehlbetrag oder Überschuss, ist dies unverzüglich der Kassenleitung zu melden.
- 15.7 Die Übergabe der Barkasse an einen Verwalter oder eine Verwalterin bedarf der Anordnung der Kassenleitung. Die Übergabe ist von den Beteiligten im Barkassenbuch zu bestätigen und von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.
- 15.8 Ist die Übergabe durch den bisherigen Verwalter oder eine Verwalterin nicht möglich, ist der Bestand der Barkasse im Beisein der Kassenleitung festzustellen und vom neuen Verwalter oder von der neuen Verwalterin im Barkassenbuch zu bestätigen und von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.

16. Quittungen

Auf der Quittung ist die Art des Zahlungsmittels anzugeben. Es sind entweder fortlaufend nummerierte Durchschreibeblocks oder Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen der Einzahler – gegebenenfalls ein weiterer Mitarbeiter – gegenzeichnen muss; bei maschinell erstellten Quittungen kann auf die Gegenzeichnung verzichtet werden. Werden Durchschreibeblocks verwendet, ist die Quittung dreifach auszustellen. Die Erstschrift wird der Kassenanordnung beigelegt. Eine Durchschrift verbleibt im Block. Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Fall hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen. Die Quittung kann anstelle der Beifügung an die Kassenanordnung auch im Kassenbuch vorgenommen werden.

17. Anordnungen

- 17.1 Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen. Eine inhaltliche Prüfung ist möglich. Hat die Kasse gegen Form und Inhalt einer Anordnung Bedenken, richtet sich das Verfahren nach § 39 Absatz 7 HKRGK. Die erteilten Anordnungsbefugnisse und die Unterschriftsproben sind in der Kasse zu dokumentieren.
- 17.2 Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängerdaten eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in der Empfängerbestandsliste gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigelegten Unterlagen zu prüfen. Die Empfängerbestandsliste ist laufend zu pflegen.
- 17.3 Nimmt die Kasse Einzahlungen an, für die keine Anordnung vorliegt, so informiert sie die zuständige Abteilung. Diese hat umgehend eine entsprechende Anordnung an die Kasse zu leiten.

18. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung

- 18.1 Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich:
- 18.2 Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen je nach Zuständigkeitszuweisung von der Kasse oder von der anordnenden Stelle zuzusenden. Weist die Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.
- 18.3 Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person je nach Zuständigkeitszuweisung von der Kasse oder von der anordnenden Stelle zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.
- 18.4 Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang (Anordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren werden eingeleitet von

Abschnitt 5 Kassensicherheit

19. Realisation der Kassensicherheit

- 19.1 Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.
- 19.2 Bei der Realisation der Kassensicherheit sollen die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten berücksichtigt werden. Dazu können die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herangezogen werden.
- 19.3 Die Zugangsberechtigung zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.

20. Schlüssel

- 20.1 Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: (z. B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel).

20.2 Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.

21. Zahlungsmittel und Wertgegenstände

21.1 Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit der Führung der Barkasse beauftragten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist möglichst nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.

21.2 Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.

21.3 Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.

21.4 Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

22. Kassenbücher, Protokolle, Belege

22.1 Bücher nach § 57 HKRGK sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

22.2 Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Kassenleitung nachgewiesen wird.

23. Geldbeförderung

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

Beträge von mehr als Euro sind von zwei Personen zu befördern, die von der Kassenleitung damit beauftragt sind. Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

Abschnitt 6 Buchführung und Belege

24. Buchführung

24.1 Eingehende Buchungsbelege sind zeitnah, d. h. in der Regel am auf den Eingang folgenden Arbeitstag zu erfassen und zu buchen. Buchungsrückstände von mehr als Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.

24.2 Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (zum Beispiel öffentliche Abgaben) kann die Kasse Lastschriftmandate erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Lastschrift widersprochen wird.

24.3 Grundsätzlich erfolgen alle Buchungen auf Grund von Anordnungen, die den Vorschriften des Haushaltswesens und des Rechnungswesens entsprechen.

25. Erfassungsunterlagen

25.1 Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

25.2 Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden.

Kasseninterne Buchungsbelege für
a) die Abwicklung von Irrläufern oder

b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten sind zusätzlich von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.

26. Abstimmung

26.1 Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Anordnungen und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

26.2 Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.

26.3 Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

27. Abschlüsse

Nach jedem Zeitbuchausdruck ist ein endgültiger Tagesabschluss auf der Basis der Kassenabstimmung nach Nummer 26.2 durchzuführen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.

28. Ordnen der Belege

Die Belege sind grundsätzlich nach der Ordnung des Sachbuches aufzubewahren. Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, sind bei der ersten Stelle einzuordnen. Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

29. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen

29.1 Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

29.2 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere für kleinere Kassen, sind zulässig. Das Nähere regelt die zuständige Stelle.

30. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 11), in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2022 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 1. November 2022
(4704-04-2022)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung 04/2022 Vom 4. Oktober 2022

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2019 in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2022 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland — Stand: Januar 2022 — werden wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der AVR

Sonderregelung zu den Entgeltgruppen 1, 2, 3 und 7 im Hinblick auf die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und Pflegegeldes

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 2 gelten die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beschlossenen Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe bereits ab dem 1. Oktober 2022.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 1 Basisstufe und Erfahrungsstufe gelten die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beschlossenen Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 2 Basisstufe statisch ab dem 1. Oktober 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 3 Einarbeitungsstufe gelten die bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 3 Basisstufe ab dem 1. Oktober 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 Einarbeitungsstufe gelten die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 beschlossenen Tabellenentgelte bereits ab dem 1. Dezember 2023.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7 Einarbeitungsstufe gelten die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 beschlossenen Tabellenentgelte bereits ab dem 1. Dezember 2023.

§ 2 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 2022

Arbeitsrechtliche
Kommission DW.EKM

Babette Sauerbrey
Vorsitzende

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Aschersleben
2. Pfarrstelle Bleicherode
3. Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben

II. Kreispfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Aschersleben

Sprengel: Magdeburg

Kirchkreis: Egeln

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4

Dienstszitz: Aschersleben

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Aschersleben umfasst pastorale Aufgaben im Bereich des Kirchspiels Aschersleben (Kernstadt) und der Ortsteile Wilsleben/Winningen und Groß Schierstedt.

Ort und Umgebung:

Aschersleben, auch Tor zum Harz genannt, ist die älteste Stadt Sachsen-Anhalts. Aus der reichhaltigen Geschichte existieren noch viele interessante Baudenkmäler, u. a. die Stadtmauer aus dem 13. bis 15. Jahrhundert mit mehreren Stadttürmen.

Die größtenteils sanierte Altstadt kann über den begrünten Promenadenring erkundet werden. Die Stephanikirche, die durch ihre imposante Architektur und den über 80 m hohen Kirchturm das Stadtbild entscheidend mitprägt, ist Hauptpredigtstätte und künftiger Dienstszitz.

Wie der Name „Tor zum Harz“ bereits andeutet, liegt Aschersleben sehr verkehrsgünstig. Man erreicht die Stadt über die A 14, die A 36 und drei Bundesstraßen. Gleichzeitig gibt es ein gut ausgebautes Bahnnetz mit Verbindungen Richtung Halberstadt/Wernigerode/Braunschweig, Köthen/Dessau, Halle/Leipzig.

Durch die Landesgartenschau, die im Jahr 2010 in Aschersleben stattfand, wurden unter dem Motto „Natur findet Stadt“ viele Außenbereiche und Freiflächen einer neuen Nutzung zugeführt.

Diese Nutzungsänderungen und die damit verbundenen kulturellen Angebote, wie zum Beispiel die Neo-Rauch-Stiftung machen Aschersleben attraktiv für Reisende und Tages-touristen.

Auch im Bildungsbereich spielt Aschersleben in der Region eine wichtige Rolle. Neben Grund- und Sekundarschulen ist auch das älteste Gymnasium Sachsen-Anhalts in der Stadt beheimatet. In der beruflichen Ausbildung hat Aschersleben ebenfalls viel zu bieten. Hier sind die Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalts, ein Institut für Weiterbildung in der Kranken-Altenpflege und die Berufsbildende Schule des Salzlandkreises ansässig.

Natürlich gibt es für unsere Kleinsten Kindertagesstätten und Grundschulen verschiedener Träger, einschließlich einer christlichen Grundschule.

Als Stelleninhaber*in sind Sie Teil eines Teams von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchspiel Aschersleben und den Ortsteilen. Sie kommen in Gemeinden, die aktiv auf Menschen zugehen. Dafür hat insbesondere das Kirchspiel Aschersleben ein innovatives Gemeindekonzept erarbeitet. Das Gemeindekonzept finden Sie unter: <https://kircheaschersleben.wordpress.com/gemeinedezentrum/>. Das Konzept vermittelt auch Ansätze und Ideen, wie die Gemeinden des Pfarrbereichs über ihre Grenzen hinaussehen können.

Gemeinschaft vielfältig fördern und leben ist auch im Kirchspiel und den Kirchengemeinden Wilsleben/Winningen und Groß Schierstedt ein wichtiger Bestandteil Ihrer Arbeit. Sie sollten neben der Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten und Gemeindegottesdiensten auch an der Organisation und der Durchführung weiterer Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerte, in den Gemeinden mitwirken.

Was wir uns wünschen:

Alle Mitarbeitenden möchten gern harmonisch zusammenarbeiten und die Aufgaben möglichst gaben-orientiert verteilen. Dafür wäre es hilfreich, wenn Sie erfahren im Umgang mit den modernen Medien sind und Lust haben, diese Erfahrung einzubringen.

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeitende*n im Verkündigungsdienst, die/der Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes hat, sich auf vielfältige Weise den Menschen zuwendet und ein/e Wegbegleiter*in in Gesprächen und bei Veranstaltungen des gemeindlichen und ökumenischen Lebens ist. Dabei sollte sie/er versuchen, alle Generationen im Blick zu haben. Gern wollen wir begonnene Projekte gemeinsam fortsetzen und freuen uns auf neue, eigene Impulse und Vorstellungen. Grundlage ist eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kommune und in der Region.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Steffen König, GKR-Vorsitzender des Ksp. Aschersleben, Tel.: 03473/815736
- Bärbel Ostermann, GKR-Vorsitzende Kgv. Wilsleben/Winningen, Tel.: 03473/816419
- Superintendent Matthias Porzelle, Stadtkirchhof 2, 39435 Egeln, Tel.: 0160/96004606, E-Mail: matthias.porzelle@kk-egeln.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Bleicherode

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 378 (Stand: 31. Dezember 2020)

Anzahl der Predigtstätten: 4

Dienstszitz: Bleicherode

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Bleicherode ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Zum Pfarrbereich gehören die Kirchengemeinde Bleicherode und das Kirchspiel Lipprechterode mit den Kirchengemeinden Kleinbodungen, Kraja und Lipprechterode. Die Dienstwohnung befindet sich in der Stadt Bleicherode, landschaftlich sehr reizvoll zwischen Harz und Hainleite im Norden Thüringens gelegen. Bleicherode ist mit 5 500 Einwohnern Zentrum der Landgemeinde von über 10 000 Einwohnern und verfügt über eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung zur Autobahn A 38 und an die Bahnstrecke Halle-Kassel. Für die Stadt und das Umland finden Sie Bildungsangebote in allen Schularten (Grundschule, Regelschule, Gymnasium) sowie drei Kindertageseinrichtungen.

Bleicherode ist kulturelles Zentrum der Region. Dieses wird geprägt durch das Kulturhaus, das Kino, die Bibliothek, Museen, aber auch viele aktive Kulturvereine. Ebenso bestehen vielfältige sportliche Angebote (Freibad, Sportplatz, zwei Sporthallen und diverse Sportvereine). In der nahen Kreisstadt Nordhausen gibt es ein Theater, die Kreismusikschule und die Herzschlag-Jugendkirche. Die soziale Infrastruktur wird durch das Orthopädische Fachkrankenhaus (Helios), das Evangelische St. Marien Hospital (Diakonie) und mehrere ambulante Pflegedienste geprägt.

Kirchen und Gemeinderäume bieten Raum für unterschiedliche Gruppen und Kreise im Pfarrbereich. Die Dienstwohnung befindet sich im 1. Stock des Pfarr- und Gemeindehauses in Bleicherode, direkt gegenüber der Kirche St. Marien. Sie umfasst vier Zimmer, Küche, Bad und Loggia auf einer Gesamtfläche von 120 m². Bei Bedarf ist die Pfarrwohnung um eine kleine benachbarte Wohnung mit 28 m² erweiterbar. Die Nutzung des Pfarr- und Gemeindegartens ist möglich.

Im Team der Gemeindegemeinschaft engagieren sich als hauptamtliche Mitarbeiterinnen eine Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin und eine Gemeindegemeinschaftsleiterin sowie ein großer Kreis aktiver ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen. Die Gemeindegemeinschaftsleiterinnen zeichnen sich in ihrer Arbeit durch ein hohes Maß an Selbstständigkeit aus.

Die Gottesdienste im Pfarrbereich werden gemeinsam geplant. In Bleicherode findet regelmäßig Sonntagsgottesdienst statt, einmal monatlich als sehr gut angenommene Familienkirche. Dafür wurde die Kirchengemeinde als „Familiengerechte Kirchengemeinde der EKM“ 2018 mit einem 2. Platz ausgezeichnet. Es gibt viele Gottesdienste zu traditionellen Anlässen, die überdurchschnittlich gut besucht sind.

Die Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle. Verschiedene kirchenmusikalische Gruppen treffen sich in Bleicherode. Es wird geprobt für die musikalisch reich ausgestalteten Gottesdienste und Konzerte hier in den Gemeinden sowie in der Region.

Amtshandlungen:

	2018	2019	2020
Taufen	9	7	5
Konfirmationen	6	4	12
Trauungen	2	1	---
Bestattungen	18	12	11

2019 wurde St. Marien Bleicherode im bundesweiten Wettbewerb zur KIBA-Kirche des Jahres gewählt.

Wir sind gespannt auf die interessanten Impulse, die ein/e neue/r Pfarrer*in oder ein/e neue/r ordinierte/r Gemeindepädagog*in für unsere Kirchengemeinden einbringt.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson

- die Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlt,
- gern mit anderen Haupt- und Ehrenamtlichen im Team zusammenarbeitet,
- die Arbeit mit Familien durch neue Impulse bereichert,
- allen Generationen in den Kirchengemeinden ein Ansprechpartner ist.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- Vorsitzender des GKR Bleicherode, Herr Dr. Christoph Maletz, Burgstr. 40, 99752 Bleicherode, Tel.: 036338/42041, Mobil: 0171/5760669, E-Mail: info@dr-maletz.de
- Internet: www.ev-kirche-bleicherode.de | www.ev-kirchenkreis-suedharz.de | www.herzschlag.me

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Egel

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: 950

Einwohner: 3 935

Dienstort: Ummendorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben mit den Orten Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Ummendorf und Wormsdorf ist ab sofort zu besetzen. Die nah beieinanderliegenden Gemeinden sind offen für neue Impulse und wollen zukünftig enger zusammenarbeiten. Sie suchen eine/n Pfarrer*in, gern auch ein Pfarrehepaar, mit dem Schwerpunkt auf einer familien- und ehrenamtsorientierten Gemeindegemeinschaft.

Infrastruktur:

Die Pfarrstelle liegt zentral im Bördekreis und besitzt durch die Nähe zu den Autobahnen 2 und 14 sowie durch den stündlichen Bahnverkehr nach Magdeburg und Braunschweig eine sehr gute Verkehrsanbindung. Hier kreuzen sich überregionale Radwege sowie ein Pilgerweg.

Die Gemeinden des Pfarrbereichs befinden sich in einem Umkreis von nur 4 km und sind auch gut mit Radwegen verbunden.

Im zentral gelegenen Pfarrhaus Eilsleben befindet sich die sanierte, abgeschlossene Dienstwohnung. Ihre Größe kann an den jeweiligen Bedarf angepasst werden (100 bis 200 m²). Dazu gehört ein kleiner Garten, der individuell genutzt werden kann. Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte der Kirchengemeinde, im Ortszentrum mit mehreren Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Apotheke, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen sowie dem kommunalen Verwaltungssitz. Zwei Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule sind im Pfarrbereich vorhanden, das nächste Gymnasium liegt in Wanzleben (ca. 20 km, Busanbindung).

Der Dienstort (Pfarrbüro) befindet sich nur 2,5 km entfernt im sanierten Multiplen Haus (ehemaliges Pfarrhaus) in Ummendorf.

Für Freizeitaktivitäten stehen mehrere Sportstätten und ein Freibad zur Verfügung. Ein reges und vielschichtiges Kultur- und Vereinsleben prägt die Orte des Pfarrbereichs. So gibt es Museen und aktive Theater-, Karnevals-, Brauchtums-, Heimat- und Sportvereine.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Die fünf Kirchen im Pfarrbereich sowie zwei Gemeindehäuser befinden sich in einem guten Zustand und werden mit viel ehrenamtlichem Engagement betreut. Insgesamt bestehen für die Gemeindeglieder vielfältige Nutzungsmöglichkeiten der Gebäude.

Gemeindeleben/Mitarbeitende:

In der Gemeindegliederarbeit werden Sie mit engagierten Gemeindegliederräten und weiteren Ehrenamtlichen zusammenarbeiten können, die sich auch gern auf neue Formen der Gemeindegliederarbeit mit dem Ziel eines aktiven Gemeindeaufbaus und der Erschließung weiterer Potentiale ehrenamtlicher Mitarbeit einlassen.

Gern werden musikalische und kulturelle Höhepunkte in das Gemeindeleben und auch in die Gottesdienste eingebunden. Der Verkündigungsdienst, insbesondere die Gottesdienste werden zum Teil auch durch ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt.

Die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die durch eine Gemeindepädagogin (stellenanteilig) mit ehrenamtlicher Unterstützung getragen wird, möchten wir ausbauen, weiterentwickeln und in das Leben der Gemeinden einbeziehen. Viele Gottesdienste werden durch drei ehrenamtliche Organisten begleitet. Daneben gibt es einen aktiven Posaunenchor, einen Projektchor sowie weitere musikalische Aktivitäten.

Die evangelische Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Eilsleben ist eng in das Gemeindeleben eingebunden und bietet gute Möglichkeiten auch kirchenfernere Mitmenschen mit dem Evangelium zu erreichen. Die Geschäftsführung wird ehrenamtlich durch den Gemeindekirchenrat getragen. Auch mit kommunalen Kindertagesstätten sowie Grundschulen ist eine offene Zusammenarbeit möglich.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die aktive Tansania-Partnerschaftsarbeit, die in viele Bereiche des Gemeindelebens wirkt. Bei der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort sowie im Zusammenwirken mit den Kommunen können Sie an ein gutes Netzwerk anknüpfen.

Das Gemeindebüro ist stundenweise durch eine Gemeindegliederssekretärin besetzt.

Ein kleiner Friedhof befindet sich in evangelischer Trägerschaft.

Amtshandlungen:

	2019	2020	2021
Taufen:	7	1	6
Trauungen:	2	---	---
Eintritte und Konfirmationen:	12	---	14
Beerdigungen:	21	21	20

Wir freuen uns, wenn Ihnen eine aktive Seelsorge und eine lebensnahe und frohmachende Verkündigung des Evangeliums am Herzen liegen und Sie dafür auch die Möglichkeiten außerhalb der Kirchen nutzen.

Wir sind offen für unterschiedliche und neue Gottesdienstformen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268/98823, E-Mail: suptur@kk-egeln.de
- Christoph Timme (GKR Eilsleben), Tel.: 039409/502, E-Mail: christoph@tischlerei-timme.de
- Erhard Pötzsch (GKR Ummendorf), Tel.: 039409/6623, E-Mail: erhardpoetzsch@gmail.com
- Marianne Wipper (GKR Wormsdorf), Tel.: 039409/968835
- www.kirchenkreis-egeln.de/ummendorf-eilsleben/
- www.noahkids-eilsleben.de
- www.gemeinde-eilsleben.de
- www.ummendorf-boerde.de

Sonstige Stellen

**Kirchlicher Dienst
an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023**

Im Auftrag der Abteilung Ökumene und Auslandsarbeit im Kirchenamt der EKD werden nachstehend die Einsatzmöglichkeiten für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland im Jahr 2023 veröffentlicht.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrer*innen aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauber*innen wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind seitens der Urlaubspfarrrer*innen Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Den im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrrer*innen wird ein Sonderurlaub (i. d. R. die Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalendertage) gewährt. Die Urlaubsseelsorger*innen tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2023 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Henne Strand u. Blåvand/ Westjütland*	Ende Juni bis September
Hune/Nordjütland	Mitte Juli und August
Hvide Sande/Westjütland	Juli
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fanø	Juli bis Anfang September
Poulsker/Bornholm	Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos*	Juli und August
---------------	-----------------

Italien

Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
--------	---

Gardone	Mai bis 25. Juni; 16. bis 30. Juli; 20. August bis 3. September
Ischia	Mitte Mai bis Mitte Juni; September und Oktober
Lazise und Bardolino/ Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Klaipeda	Juni bis August
----------	-----------------

Niederlande

Cadzand/Zeeland	Hauptzeit 1. 7. bis 15. 8. 2023 Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Juli bis Mitte August
Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland	Juli bis Mitte August
Oostkapelle und Zoutelande/ Zeeland	Ostern, Juli bis Mitte August
Ouddorp (Insel Goeree- Overflakkee)/Zeeland	Juli und August
Rensse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August

Österreich**Burgenland**

Modellregion Neusiedlersee (Rust, Mörbisch, Eisenstadt)*	Juli bis September
Neusiedl am See und Gols*	Juli und August

Kärnten

Modellregion Oberes Gailtal- Lesachtal-Weißensee*	Januar bis Mitte Februar
Modellregion Ossiacher See- Gerlitz Alpe*	Juli bis September
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg*	Juli und August
Feld am See und Afritz*	Juli und August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See*	Juli und August
Maria Wörth/Wörthersee*	Mitte Juli bis August
Millstatt/Millstätter See*	Mitte Juli bis Anfang September
Pörschach und Moosburg/ Wörthersee	Juli oder August
Weißensee/Techendorf*	Juni bis September

Niederösterreich

Baden bei Wien*	Juli und August
-----------------	-----------------

Oberösterreich

Modellregion Inneres Salzkammergut*	Juli bis September
Attersee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Mittersill*	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein*	Ende Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

Tirol

Jenbach und Umgebung* Kitzbühel*	Juli und August Februar und Juli bis Anfang September
Kufstein (am Thiersee) und Wörgl*	Mitte Juli bis August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee*	Juli bis Anfang September
-------------------	---------------------------

Polen

Gizycko/Masuren*	Juni bis Mitte September
------------------	--------------------------

Rumänien

Fogarasch/Ostsevenbürgen*	Juni bis Anfang September
---------------------------	---------------------------

Schweden

Mariannelund/Småland*	Mitte Juli bis Mitte August
-----------------------	-----------------------------

* An diesen Orten wird eine vergünstigte Wohnmöglichkeit angeboten.

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **13. bis 17. März 2023** statt.

Sie finden die Ausschreibung auch unter:
www.ekd.de/urlaubsseelsorgestellen

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 16. Juli 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

1. Die Pfarrstelle Eisenach III wird mit Wirkung vom 1. Februar 2022 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 26. November 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

1. Errichtung der III. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen mit Wirkung vom 1. August 2022 für die Dauer von 6 Jahren mit halbem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 7. Mai 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Elbe-Fläming

1. Die Pfarrstelle Ziesar wird zum 31. Mai 2022 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wusterwitz wird mit Wirkung vom 1. Juni 2022 um den Kirchengemeindeverband Kirchspiel Ziesar erweitert.
3. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Wusterwitz wird zum 31. Mai 2022 der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Görzke ausgegliedert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wollin wird mit Wirkung vom 1. Juni 2022 um den Kirchengemeindeverband Kirchspiel Görzke erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 18. November 2021 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

1. Die Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Gera wird mit Wirkung vom 1. November 2021 auf eine Stelle mit halbem Dienstumfang reduziert und bis zum 30. Juni 2030 verlängert.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle missionarische Dienste im Kirchenkreis Gera mit Wirkung vom 1. September 2022 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.
3. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entwicklungsarbeit im Kirchenkreis Gera mit Wirkung vom 1. September 2022 für die Dauer von 3 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz vom 13. November 2021 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

1. Errichtung der Kreisgemeindepädagogenstelle Region NöZZ im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz mit Wirkung vom 1. April 2022 für die Dauer von 6 Jahren mit dreiviertel Dienstumfang.
2. Die Kreispfarrstelle Region Finne im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz wird mit Wirkung vom 1. September 2022 für die Dauer von 6 Jahren mit halben Dienstumfang verlängert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 13. November 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Mühlhausen

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für den Erprobungsraum im Kirchenkreis Mühlhausen mit Wirkung vom 1. April 2022 befristet bis zum 31. März 2028 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 7. Mai 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Mühlhausen

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Februar 2023 befristet bis zum 31. Januar 2026 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 13. November 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

1. Die Kreispfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau wird befristet bis zum 31. März 2025 verlängert und mit Wirkung vom 1. April 2022 auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang erhöht.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Erfurt vom 13. November 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Erfurt

1. Errichtung der Kreispfarrstelle Prediger – bewegt aus der Mitte im Kirchenkreis Erfurt mit Wirkung vom 1. September 2022 für die Dauer von 8 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 6. November 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Errichtung der Entsendungsdienststelle Region Mitte im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt mit Wirkung vom 1. April 2022 befristet auf die Dauer des Entsendungsdienstes mit halben Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 13. September 2021 und 13. November 2021 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

1. Die Kreispfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Halle-Saalkreis wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 für die Dauer von 6 Jahren verlängert.
2. Die Pfarrstelle Müllerdorf wird zum 30. November 2021 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Schochwitz wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 um die Kirchengemeindeverbände Höhnstedt-Räther und Zappendorf-Salzmünde erweitert.
4. Errichtung der Kreispfarrstelle für Telefonseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. Januar 2022 mit 80 % Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld vom 7. Mai 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

1. Errichtung der Kreisfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld mit Wirkung vom 1. September 2022 für die Dauer von 3 Jahren mit halben Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Südharz vom 6. Mai 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Südharz

1. Die Pfarrstelle Urbach wird mit Wirkung vom 1. November 2022 auf eine Pfarrstelle mit 75 % Dienstumfang reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 2. April 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Weimar

1. Die I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar wird mit Wirkung vom 1. August 2022 befristet bis 31. Juli 2028 mit vollem Dienstumfang verlängert.
2. Die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar wird mit Wirkung vom 1. August 2022 befristet bis 31. Juli 2028 mit vollem Dienstumfang verlängert.

Erfurt, den 10. August 2022
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Bad Liebenwerda und Torgau-Delitzsch

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Bad Liebenwerda und Torgau-Delitzsch vom 9. April 2022 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Torgau“ errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat die Satzung des Zweckverbandes genehmigt. Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband am 1. Januar 2025. Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 28. September 2022
(1435:0017)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Errichtung eines Zweckverbands zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Aufgrund Abschnitt III des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104) haben die Kirchenkreise

- Bad Liebenwerda und
- Torgau-Delitzsch

durch Beschlüsse ihrer jeweiligen Kreissynoden vom 9. April 2022 folgenden

Beschluss über die Errichtung eines Zweckverbands

gefasst:

1.

Errichtung des Zweckverbands

Die genannten Kirchenkreise errichten zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2025 einen Zweckverband im Sinn des Abschnitts II des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes.

2.

Ausstattung des Zweckverbands

- 2.1. Die Kirchenkreise stellen dem Zweckverband anteilig nach dem Verhältnis der Berechnung der Finanzierung für die Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 AFG für das Haushaltsjahr 2022 für die vom einzelnen Kirchenkreis nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben eine finanzielle Grundausstattung in Höhe von insgesamt 777.782,45 Euro zur Verfügung.

Soweit dieser Anteil nicht zum 1. Januar 2025 vollständig eingebracht werden kann, folgt eine Angleichung entsprechend dem festgelegten prozentualen Verhältnis.

- 2.2. Soweit bis zum 1. Januar 2025 durch die bisherigen Kreis-kirchenämter Verträge über die Altersteilzeit geschlossen werden, trägt der jeweilige Kirchenkreis die Kosten hierfür. Die überschlägig ermittelten Mehrkosten sind dem durch den jeweiligen Kirchenkreis nach Ziffer 2.1 zu zahlendem Anteil hinzuzurechnen.
- 2.3. Die Kosten des Kirchenbaureferenten für den Kirchen-kreis Bad Liebenwerda erstattet der Kirchenkreis Bad Liebenwerda für die Zeit der Beschäftigung des aktuellen Stelleninhabers in Höhe von 0,5 VbE. Die überschlägig ermittelten Mehrkosten sind dem durch den jeweiligen Kirchenkreis nach Ziffer 2.1 zu zahlendem Anteil hinzuzurechnen und zweckgebunden für die Aufgaben des Bau-wesens im Kirchenkreis Bad Liebenwerda zu verwenden.
- 2.4. Nach Abzug der Anteile und Kosten nach Nr. 2.1. bis 2.3. etwaig verbleibende Rücklagen sind dem durch den jewei-ligen Kirchenkreis nach Ziffer 2.1 zu zahlendem Anteil hinzuzurechnen und zweckgebunden für den Bereich des jeweiligen Kirchenkreises einzusetzen.
- 2.5. Der Kirchenkreis Bad-Liebenwerda überträgt dem Zweck-verband die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände.
- 2.6. Der Kirchenkreis Torgau-Delitzsch überträgt dem Zweck-verband die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände.
- 2.7. Die nach 2.5. und 2.6. eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände werden bei der Berechnung der Anteile nach 2.1. nicht berücksichtigt.

3.

Beschäftigte

- 3.1. Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäf-tigten des Kreiskirchenamtes.
- 3.2. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errich-tung des Zweckverbands nach Ziffer 1 in den Kreiskir-chenämtern der beteiligten Kirchenkreise Beschäftigten werden in die Trägerschaft des Zweckverbands übergelei-tet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.
- 3.3. Der Zweckverband hält unter Beachtung der Stellenplan-kriterien und Richtzahlen so viel Personal vor, wie zur Er-füllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

4.

Satzung

Der Zweckverband gibt sich eine Satzung:

Anlage

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Torgau

§ 1

Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Torgau“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Torgau.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Ev. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Torgau“.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchen-kreise:
 - Bad Liebenwerda
 - Torgau-Delitzsch
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landes-kirchenamt.

§ 3

Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Torgau mit Sitz in Torgau. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mit-glieder des Zweckverbands die Aufgaben nach dem Kreis-kirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4

Organ des Zweckverbands

- (1) Organ des Zweckverbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der be-teiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stell-vertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden jeweils zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amts-periode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsit-zenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei sollen beide Kirchenkreise vertreten sein.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzube-rufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbands dies unter Angabe der zu beratenden Angele-genheit verlangt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.

5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
10. Er beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
11. Er bestätigt die Eilentscheidungen des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrats, sofern dieser nach § 10 Absatz 3 KKAG gebildet wurde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.

(4) Der Rahmenstellenplan und der Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben gemäß Kreiskirchenamtsgesetzes verantwortlich.
 2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintenden der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
 3. Er legt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes vor.
 4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
 5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
 6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
 7. Er vertritt den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7 Finanzierung

(1) Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der aktuellen Berechnung der Finanzierung für die Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 AFG.

(2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungs-beträge zu den Pflichtrücklagen.

(3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend dem Verhältnis der aktuellen Berechnung der Finanzierung für die Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 AFG auf die Mitglieder verteilt.

(2) Mitarbeiter des Zweckverbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Zweckverbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Liebenwerda,
den 02.05.2022

Delitzsch, 11.05.2022

Christof Enders
(Superintendent Kirchenkreis
Bad Liebenwerda)

Matthias Imbusch
(Superintendent Kirchenkreis
Torgau-Delitzsch)

(L.S.)

(L.S.)

Bekanntgabe der Siegel
der Evangelischen Kirchengemeinde Danstedt
- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Danstedt seit dem 27. September 2022 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.433 aufgeführt sind.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung
der Kirche St. Udalrici Danstedt

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
DANSTEDT
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
DANSTEDT
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „Kreuz“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates führt das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ im Scheitelpunkt.

Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 4. Oktober 2022
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.

500 Jahre Bibelübersetzung Aktions-Plakat und Online Quiz

**Ein Buch verändert die Welt
500 Jahre Bibelübersetzung**

**»Im Anfang war das Wort«
500 Jahre Bibelübersetzung**

Bibelübersetzung - heute

Entstehungsgeschichte

Lehrreiches + Unterhaltsames zu
Luthers Bibelübersetzung:

Bibelübersetzungs-Plakat

Ideal auch für die Gemeindegarbeit oder als Geschenk.

Bestell-E-Mail: Medienservice@EMH-Leipzig.de

Bestell-Telefon: 03 41 / 23 82 14 28

Jetzt bestellen:

5 Stück: 6,55 Euro + 1,60 Euro Porto

25 Stück: 26,78 Euro + 2,75 Euro Porto

50 Stück: 47,60 Euro + 2,75 Euro Porto

100 Stück: 89,25 Euro + 4,79 Euro Porto

Testen Sie außerdem Ihr Wissen rund um Martin Luther und die Bibel - beim großen

Bibel-Online-Quiz: www.bibelquiz.online

GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

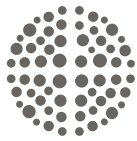
Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Müge und Thomas machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555

kontakt@kirchenshop.de

**Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de**



FÜR UNSER MORGEN